

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer innerhalb von 24 Stunden nach der Verkündung des Spruches zu unterschreiben. Offenbare Unrichtigkeiten können beide gemeinsam jederzeit berichtigen.

§ 29

Die schriftliche Begründung ist dem Havarie-Kommissar, den Beteiligten, der Zentralen Havarie-Inspektion und denjenigen Dienststellen und Betrieben zu übermitteln, deren Tun oder Unterlassen bei der behandelten Havarie von Bedeutung war.

§ 30

(1) Die Havarie-Inspektion hat darüber hinaus nach ihrem Ermessen alle Dienststellen, insbesondere die Ministerien und Staatssekretariate, die aus dienstlichen Gründen ein besonderes Interesse an der Beurteilung der Havarie haben, über solche Fälle zu unterrichten, in denen ein Eingreifen dieser Stellen mit dem Ziel, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe zu verbessern, geboten erscheint.

(2) Die Havarie-Inspektion hat außerdem für weitestgehende Popularisierung ihrer aus den Verhandlungen sich ergebenden Erkenntnisse unter den Seeleuten zu sorgen.

III.

Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren

§ 31

(1) Gegen die Entscheidungen der Havarie-Inspektion ist das Rechtsmittel der Berufung durch die Beteiligten bzw. durch den Havarie-Kommissar gegeben.

(2) Die Rechtsmittel sind spätestens vierzehn Tage nach Zustellung der schriftlichen Begründung des Spruches einzulegen.

(3) Die Entscheidung über die eingelegten Rechtsmittel fällt die Zentrale Havarie-Inspektion beim Staatssekretariat für Schifffahrt.

(4) Die Entscheidungen der Zentralen Havarie-Inspektion sind endgültig.

§ 32

(1) Die Berufung ist schriftlich beim Seefahrtsamt oder mündlich zur Niederschrift des Seefahrtsamtes einzulegen. Sie ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu begründen.²

(2) Gegen die Versäumung der Berufungsfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben, wenn der Beteiligte nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht möglich war.

§ 33

(1) Die Zentrale Havarie-Inspektion prüft den Spruch nur insoweit nach, als er angefochten ist.

(2) Die Zentrale Havarie-Inspektion kann die Berufung als unzulässig verwerfen, als unbegründet ablehnen, den Spruch der Havarie-Inspektion abändern oder durch einen anderen ersetzen oder den Streitfall zur nochmaligen Verhandlung zurück verweisen.

(3) Die Verhandlungen der Zentralen Havarie-Inspektion sind nicht öffentlich. Die Beteiligten oder deren Rechtsbeistände sind von dem Termin mit einer Frist von mindestens einer Woche zu benachrichtigen. Sie können im Termin das Wort ergreifen und Anträge steilen.

IV.

Wiederaufnahme

§ 34

(1) Ergeben sich innerhalb eines halben Jahres nach Abschluß des Verfahrens neue Tatsachen oder Beweismittel, die der Havarie-Inspektion bei ihrem Spruch nicht bekannt waren, und die die Entscheidung wesentlich beeinflußt hätten, so können der Havarie-Kommissar, ein Beteiligter oder das Staatssekretariat für Schifffahrt die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beschließt die Havarie-Inspektion. Sie bedarf hierzu des Einverständnisses der Zentralen Havarie-Inspektion, falls diese mit der Sache schon befaßt war.

V.

Strafen %

§ 35

(1) Wer dem § 12 und § 16 Abs. 3 zuwiderhandelt, wird gemäß § 5 der Verordnung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft.

(2) Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 25 dieser Durchführungsbestimmung.

§ 36

(1) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung das Seefahrtsamt zuständig.

(2) Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt zu. Die Entscheidung des Staatssekretariats für Schifffahrt ist endgültig.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei dem Seefahrtsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Durch die Einlegung bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt wird die Frist gewahrt.

(4) Erachtet das Seefahrtsamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls hat es die Beschwerde an das Staatssekretariat für Schifffahrt weiterzuleiten.